

Antrag auf Änderung der Sicherheitsrichtlinie

Dieser Antrag lag bereits zum letzten Rudertag vor, wurde jedoch aus Zeitgründen nicht behandelt. Es wurde zugesagt, die Beratung auf die Tagesordnung des nächsten Rudertages zu setzen.

Die Sicherheitsrichtlinie wurde vom Rudertag am 29. November 2014 beschlossen. Durch Erfahrungen und Maßnahmen in den letzten sieben Jahren sind Änderungen notwendig geworden.

TOP 5.1.1. - §2 (1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes
(1) Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Traineraus- und Trainerfortbildung an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.	(1) Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Aus- und Fortbildungen für Trainer, Ausbilder und Bootsobleute an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.

Begründung:

Zusätzlich aufgenommen werden Aus- und Fortbildungen für Ausbilder und Bootsobleute. Es gibt hier bei den Vereinen, gerade hervorgerufen durch die Sicherheitsrichtlinie eine große Nachfrage. Bei Gesprächen mit Verbandsfunktionären heißt es, dass diese Fortbildungen mangels Nachfrage eingestellt wurden. Das bezieht sich jedoch auf einen Zeitraum vor 2014. Es ist jedoch dringend notwendig unterhalb der zeitaufwändigen Trainer C Ausbildungen Tages- oder Wochenendlehrgänge auf DRV und LRV Ebene anzubieten und zu bewerben.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 5.1.2. - §2 (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes
(3) Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter oder digitaler Form heraus (zurzeit „Bootsobleute und Steuer-leute“). In diesem sind insbesondere Informationen über das Steuern und Führen von Booten sowie Verkehrsregeln enthalten. Bei Bedarf werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.	(3) Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter und digitaler Form heraus. Darüber hinaus werden auf www.rudern.de/Sicherheit weiter-gehende Hilfen angeboten. Regelmäßig werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.

Begründung:

Es handelt sich einerseits um eine redaktionelle Änderung, da das Sicherheitshandbuch mittlerweile existiert und auch eine entsprechende Seite auf der Homepage. Zum anderen wird bei den Sicherheitshinweisen des DRV der Zusatz „Bei Bedarf“ gestrichen, da Sicherheitshinweise grundsätzlich regelmäßig (z.B. monatlich) gegeben werden sollten.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 5.1.3. - §3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen	§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen
(1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind: d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;	(1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind: d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;

Begründung:

Da der Aufenthalt im kalten Wasser für den Menschen bereits nach kurzer Zeit lebensbedrohlich wird unabhängig vom Alter, ist die Beschränkung auf Minderjährige zu streichen.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 5.1.4. - §6 Trainer und Ausbilder

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 6 Trainer und Ausbilder	§ 6 Trainer und Ausbilder
(3) In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 7 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.	§6 (3) wird ersatzlos gestrichen, aus §6(4) wird §6(3).

Begründung:

Der Begriff Bootsobmann (Schiffsführer) ist durch Schifffahrtsordnungen klar definiert und wird durch den § 7 der Sicherheitsrichtlinie speziell für den Rudersport definiert. Der DRV ist nicht berechtigt die grundsätzliche Funktion des Bootsobmannes abzuändern, diese besagt beispielsweise in § 1.02 Nr. 4 der BiSchStrO die für Bundeswasserstraßen wie Main, Neckar, Mosel, Weser, Lahn, Ems usw. gilt: **Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein.**

Durch die bestehende Regelung in der Sicherheitsrichtlinie, wird Trainern und Ausbildern eine Verantwortung aufgebürdet, die faktisch nicht wahrnehmbar ist und den Schifffahrtsordnungen widerspricht.

Eine Begründung für die bestehende Regelung lautet, dass nur so Kinder-, bzw. Anfängerausbildung möglich sei. Die jahrzehntlange Praxis in den Rudervereinen hat sich aber stets an den Schifffahrtsordnungen orientiert, d.h. dass immer ein erfahrener Bootsobmann als Steuermann oder Ruderer an Bord war oder dass bei der Einerausbildung durch andere Maßnahme jede Gefährdung ausgeschlossen wurde.

Der Paragraph 6.3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 5.1.5. - §8 Ruderer und Steuerleute

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 8 Ruderer und Steuerleute	§ 8 Ruderer und Steuerleute
(1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.	(1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste. Minderjährige Ruderer tragen im Ruderbetrieb während der Kaltwasserzeit verbindlich eine Rettungsweste. Das Tragen einer Rettungsweste wird darüber hinaus allen Ruderern bei Kaltwasserbedingungen empfohlen.

Begründung:

Der Gebrauch von Rettungswesten setzt sich auch im Rudersport immer mehr durch. Bei anderen Wassersportarten (Segeln, Surfen, Kanu z.B.) sind Rettungswesten schon seit langem üblich oder vorgeschrieben. Mittlerweile, nach einem tödlichen Unfall, auch beim Schulrudern in Hamburg ganzjährig. Der tödliche Unfall eines minderjährigen Ruderers 2013 in Hamburg und der tödliche Ruderunfall in Starnberg 2014 eines minderjährigen Ruderers wären bei Einsatz einer Rettungsweste nicht geschehen. Beide Jungen ertranken im eiskalten Wasser. 2021 überlebt eine minderjährige Ruderin in Offenbach eine Kollision mit einem Binnenschiff nur dank ihrer Rettungsweste. In der Vergangenheit sind bereits Hochleistungsruderer ertrunken, weil sie keine Rettungsweste trugen.

Mit den Rettungswesten für Ruderer ist ein Hochleistungstraining ohne Einschränkungen möglich. Für Kinder und Jugendliche sollte der DRV deshalb eine verbindliche Regelung schaffen. Sehr viele erwachsene Ruderer tragen mittlerweile zumindest im Einer während der Kaltwasserzeit eine Rettungsweste. Die Empfehlung an alle erwachsenen Ruderer hat eine nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926